

**BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 236/2023/1**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Tischvorlage</b> <b>a) 9. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm (nur Verwaltungsrat)</b> <b>b) Beschluss über die Ausübung des Weisungsrechts gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung</b>		
Datum <b>07.11.23</b>	Geschäftszeichen <b>TBS-Rewe/Gp</b>	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1 - Satzungsentwurf (1 S.)</b> <b>Anlage 2 - Gebührenbedarfsberechnung (1 S.)</b> <b>Anlage 3 - Gebührenkalkulation (1 S.)</b> <b>Anlage 4 - Vergleichsübersicht (2 S.)</b>
Federführende Abteilung: <b>Technische Betriebe Schwelm</b> <b>Anstalt öffentlichen Rechts</b>		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	14.11.2023	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	30.11.2023	Entscheidung zu b)

**Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):**

1. Der Beschluss über die Zustimmung zur Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation 2024 vom 19.09.2023 wird aufgehoben.
2. Der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm gemäß Vorlage 236/2023/1 wird zugestimmt.
3. Der 9. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 236/2023/1 beigefügten Entwurf beschlossen.
4. Die Beschlüsse zu 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

**Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):**

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

**Sachverhalt:**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 der Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation der Abfallgebühren zugestimmt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die an den Kreis zu entrichtenden Abfallentsorgungsgebühren für Rest-, Sperr- und Bioabfall sowie die Elektroschrottgebühren und Grundgebühren für Serviceleistungen des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Da bis zur Veröffentlichung der Vorlage 236/2023 keine Informationen über eine Änderung der Gebührensätze des Kreises vorlagen, wurden die durch den Verwaltungsrat am 19.09.2023 beschlossenen Gebührensätze in den Satzungs-

entwurf eingearbeitet. **Durch neue Erkenntnisse zur den Entsorgungsgebühren sind die Gebührensätze 2024 der Vorlagen 200/2023 und 236/2023 überholt.**

Laut Mitteilung der Kreisverwaltung werden die Entsorgungsgebühren – vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien des Kreises – ab 2024 insbesondere aufgrund höherer Abgaben an den Abfallwirtschaft-Zweckverband Ekocity für Rest- und Sperrabfall um jeweils 9 % (+15,00 €/t) und für Bioabfall um 8 % (+10,00 €/t) erhöht. Die hieraus resultierende Kostensteigerung beläuft sich auf + 88.000 € (Restabfall + 66.000 €, Bioabfall + 22.000 €). Darüber hinaus ist eine Kostenerhöhung bei den Serviceleistungen an den Kreis (Pro-Kopf-Grundgebühr und Elektroschrottgebühr) von zusammen 5.000 € zu verzeichnen; diese Kosten werden auf die Restabfallfraktionen umgelegt. Bei den Verwertungserlösen des Kreises für Altpapier ergeben sich keine Änderungen. Es werden, wie ursprünglich geplant, 20 € je Tonne erstattet.

Die Mehrkosten von insgesamt 93.000 € können nur in geringem Umfang durch weitere Ausgleichsbeträge aus Vorjahren in Höhe von 23.000 € kompensiert werden. Aus der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 2**) ergibt sich die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Abfallfraktionen. Angepasste Erläuterungen zu den Kosten- und Erlöspositionen mit Abweichungen zum Vorjahr sind in der Vergleichsübersicht (**Anlage 4**) enthalten. Abweichungen zur den ursprünglichen Berechnungen sind in blauer Schrift dargestellt.

Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus der überarbeiteten Kalkulation (**Anlage 3**) und sind in den angepassten Satzungsentwurf (**Anlage 1**) eingearbeitet.

#### Beispielberechnung Musterhaushalt

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen und nutzt einen 60-Liter-Rest- und einen 60-Liter-Bioabfallbehälter; dies entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Mindestvolumen von 15 Litern pro Person bei 14tägiger Abfuhr.

	2023	2024	Veränderung
Restabfall	111,60 €	<b>114,60 €</b>	+ 3,00 €
Bioabfall	64,80 €	<b>66,60 €</b>	+ 1,80 €
Abfall gesamt	176,40 €	<b>181,20 €</b>	+ 4,80 €

Der Vorstand  
gezeichnet  
Ute Bolte